



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 4. Dezember 2001	Nummer 22
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29. 9. 2001	Verordnung über das Verfahren zum Abschluss der Geschäfte beim Ausscheiden eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung - GeAbV-ÖbVI).....	622
24. 10. 2001	Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.....	623
5. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Reitverordnung.....	623
6. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege.....	623
12. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Ämter für Forstwirtschaft im Land Brandenburg.....	624

**Verordnung über das Verfahren zum Abschluss
der Geschäfte beim Ausscheiden eines Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurs
(ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung -
GeAbV-ÖbVI)**

Vom 29. September 2001

Auf Grund des § 19 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 der ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

Geschäfte im Sinne dieser Verordnung sind Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der ÖbVI-Berufsordnung, die für den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wahrgenommen werden und

1. zum Zeitpunkt der Übertragung
 - a) tatsächlich oder rechtlich nicht abschließend bearbeitet sind oder
 - b) eine Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Kosten einschließlich der Durchführung von Mahn- oder Beitreibungshandlungen erfordern,
 2. im Zeitraum der Übertragung
 - a) zu Widerspruchs- oder Klageverfahren oder
 - b) zu Einwendungen oder Nachbesserungsforderungen, die während des Zeitraums der Übertragung erkannt werden,
- führen.

§ 2

Bestellung eines Beauftragten

- (1) Nach Ausscheiden eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aus seinem Beruf bestellt die Aufsichtsbehörde zum Abschluss der Geschäfte einen Beauftragten gemäß § 8 Abs. 1 der ÖbVI-Berufsordnung.
- (2) Ein Beauftragter, der nicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, ist entsprechend § 4 der ÖbVI-Berufsordnung zu vereidigen.
- (3) Bei der Wahrnehmung von Amtshandlungen hat der Beauftragte nach Absatz 2 ein eigenes Dienstsiegel zu führen. Nach Beendigung der Übertragung ist das Dienstsiegel unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übergeben.
- (4) Die Übertragung der Geschäfte an den Beauftragten und der

Widerruf der Übertragung ist den Kataster- und Vermessungsämtern durch das Ministerium des Innern bekannt zu geben.

§ 3

Sicherung des Abschlusses

- (1) Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Geschäfte kann die Aufsichtsbehörde die Übertragung an mehrere Beauftragte unter Zuweisung bestimmter Geschäfte verfügen.
- (2) Der Beauftragte hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich ein Verzeichnis über die Geschäfte gemäß § 1 Nr. 1 und über den notwendigen Arbeitsaufwand für deren Durchführung vorzulegen.
- (3) Der Beauftragte ist verpflichtet, alle Antragsteller unverzüglich von der Übertragung der Geschäfte zu unterrichten.
- (4) Der Beauftragte hat der Aufsichtsbehörde monatlich über den Stand der Bearbeitung der Geschäfte im Sinne des § 1, Anträge im Sinne des § 4 Abs. 2 sowie die Nutzung der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen im Sinne des § 4 Abs. 1 zu berichten.
- (5) Der Beauftragte hat unverzüglich die Sicherstellung sämtlicher Akten zu den Geschäften gemäß § 1 vorzunehmen. Über den endgültigen Verbleib entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Befugnisse

- (1) Der Beauftragte darf sich der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen zum Abschluss der Geschäfte bedienen.
- (2) Der Beauftragte kann innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde zu bemessenden Zeitraums Anträge annehmen, soweit sie im sachlichen Zusammenhang mit den bereits vorliegenden Geschäften stehen und zeitnah abgeschlossen werden können.
- (3) Der Beauftragte zeichnet mit dem Zusatz „als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur“ oder „als Beauftragter für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ unter Hinzufügung des Namens des Ausgeschiedenen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 24. Oktober 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 97), gebe ich folgende Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

1. Die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“ ist mit Wirkung vom 15. September 2001 vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf das Ministerium des Innern übergegangen.
2. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem bisher zuständigen Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zugewiesenen Zuständigkeiten auf das nunmehr zuständige Ministerium des Innern übergegangen.
3. Meine Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 9. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 10) ist insoweit abgeändert.

Potsdam, den 24. Oktober 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Verordnung zur Änderung der Reitverordnung

Vom 5. November 2001

Auf Grund des § 20 Abs. 3 Satz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Reitverordnung vom 4. Juni 1993 (GVBl. II S. 272) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausweisung und Kennzeichnung von Reitwegen

(1) Die untere Forstbehörde soll nach Anhörung der Waldbesitzer genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an

bereitbare Wege außerhalb des Waldes anschließende Waldwege ausweisen, auf denen das Reiten gestattet ist.

(2) Die untere Forstbehörde weist auf Antrag Wege aus, wenn eine zwischen Reitern oder deren Vereinigungen oder Reitunternehmen und den Besitzern oder Eigentümern der Waldwege abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung der Wege und über die für die Pflege sowie die Beseitigung von Schäden erforderlichen Aufwendungen vorliegt, es sei denn, durch die Ausweisung werden sonstige Rechtsgüter unzumutbar beeinträchtigt oder andere Erholungssuchende insbesondere auf Fuß- und Radwanderwegen sowie Sport- und Lehrpfaden unzumutbar behindert. Die Ausweisung kann bis zur Laufzeit des Vertrages befristet werden.

(3) Die Ausweisung von Wegen kann widerrufen werden, wenn insbesondere der Forst- und Naturschutz, die Wald- und Wildbewirtschaftung, die schutzwürdigen Interessen des Waldbesitzers oder der Schutz von anderen Erholungssuchenden es erfordern.

(4) Die untere Forstbehörde gibt die Ausweisung öffentlich bekannt.

(5) Wege, auf denen das Reiten gestattet ist, sind von der unteren Forstbehörde durch Schilder kenntlich zu machen. Grundstückseigentümer und Waldbesitzer haben die Kennzeichnung zu dulden.“

Artikel 2

Verfahren, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingeleitet waren, werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften der Reitverordnung weitergeführt. Die Ausweisung von Wegen nach § 2 der Reitverordnung in der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung bleibt bestehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. November 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege

Vom 6. November 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September

1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 6. Oktober 1993 (GVBl. II S. 676) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch die Wörter „sowie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Ämter für Forstwirtschaft im Land Brandenburg

Vom 12. November 2001

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Ämter für Forstwirtschaft im Land Brandenburg vom 27. November 1996 (GVBl. II S. 840) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

In Angelegenheiten, die der Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten oder ihrer Beteiligung bedürfen, sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetz-

zes ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Ämter für Forstwirtschaft zuständig.“

2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Bei den im Folgenden genannten kommunalen Ämtern, Städten und Gemeinden bezieht sich die Zuordnung jeweils auf das Hauptterritorium, vorhandene Exklaven gehören gegebenenfalls zu dem Amt für Forstwirtschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich sie liegen (Belegenheitsprinzip).

Grundlage ist die Gemeinde- und Amtsstruktur mit Stand vom 1. Juni 2001. Nach Abschluss der Gemeindestrukturreform sind die Zuständigkeitsbereiche der Ämter für Forstwirtschaft zu überprüfen und gegebenenfalls der veränderten Struktur anzupassen.

Amt für Forstwirtschaft Kyritz mit Sitz in Kyritz

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Kyritz besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Havelland:

Amt Friesack

Amt Rhinow

Amt Nennhausen mit den Gemeinden

Buschow, Ferchesar mit dem Gebiet nördlich des Hohenauener Sees und der Ortsverbindung Ferchesar – Kotzen, Kriele, Kotzen mit dem Gebiet nördlich der Ortsverbindung Ferchesar – Kotzen – Kriele, Landin, Liepe, Möthlow

Amt Nauen-Land mit den Gemeinden

Berge, Bergerdamm, Groß Behnitz, Klein Behnitz, Retzow, Ribbeck, Selbelang

aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Amt Kyritz

Amt Neustadt/Dosse

Amt Wusterhausen

Amt Wittstock/Land mit den Gemeinden

Berlinchen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Herzsprung, Königsberg, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen

Stadt Wittstock/Dosse

aus dem Landkreis Prignitz:

Amt Bad Wilsnack/Weisen

Amt Groß Pankow-Prignitz

Amt Gumtow

Amt Karstädt

Amt Lenzen-Elbtalaue

Amt Meyenburg

Amt Plattenburg

Amt Pritzwalk-Land

Amt Putlitz-Berge

Stadt Perleberg

Stadt Pritzwalk

Stadt Wittenberge

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin mit Sitz in Alt Ruppin

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Havelland:

Amt Brieselang
 Amt Ketzin mit den Gemeinden
 Ketzin, Etzin, Falkenrehde
 Amt Nauen-Land mit den Gemeinden
 Börnicke, Grünefeld, Kienberg, Lietzow, Markee, Tietzow
 Amt Schönwalde (Glien)
 Amt Wustermark
 Gemeinde Dallgow-Döberitz
 Stadt Falkensee
 Stadt Nauen

aus dem Landkreis Oberhavel:

Amt Kremmen
 Amt Liebenwalde
 Amt Oberkrämer
 Amt Oranienburg-Land
 Amt Schildow
 Amt Zehdenick und Gemeinden mit der Gemeinde
 Bergsdorf
 Gemeinde Glienicke/Nordbahn
 Gemeinde Leegebruch
 Gemeinde Löwenberger Land mit dem Gebiet der Gemarkungen
 Glambeck, Grieben, Großmutz, Hoppenrade, Grüneberg,
 Gutengermendorf, Häsen, Löwenberg, Linde, Neulöwen-
 berg, Liebenberg, Teschendorf
 Stadt Birkenwerder
 Stadt Hennigsdorf
 Stadt Hohen Neuendorf
 Stadt Oranienburg
 Stadt Velten

aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Amt Fehrbellin
 Amt Lindow (Mark)
 Amt Rheinsberg mit den Gemeinden
 Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Schwanow, Wallitz, Ze-
 chow, Zühlen
 Amt Temnitz
 Stadt Neuruppin

Amt für Forstwirtschaft Templin mit Sitz in Templin

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Oberhavel:

Amt Fürstenberg
 Amt Gransee und Gemeinden
 Amt Zehdenick und Gemeinden mit den Gemeinden
 Badingen, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurt-
 schlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, We-
 sendorf, Zabelsdorf, Zehdenick
 Gemeinde Löwenberger Land mit dem Gebiet der Gemarkung
 Falkenthal

aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Amt Rheinsberg mit den Gemeinden
 Dorf-Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Klein-
 zerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Zechlinerhütte
 Amt Wittstock-Land mit der Gemeinde
 Flecken Zechlin

aus dem Landkreis Uckermark:

Amt Boitzenburg (Uckermark)
 Amt Brüssow (Uckermark)
 Amt Gerswalde mit den Gemeinden
 Flieth, Friedensfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Groß
 Kölpin, Kaakstedt, Krohnhorst, Milmerdorf, Mittenwalde,
 Stegelitz mit dem Gebiet westlich der BAB 11, Temmen
 Amt Gramzow mit den Gemeinden
 Bertikow, Bietikow, Blankenburg, Eickstedt, Falkenwalde,
 Gramzow, Hohengüstow, Lützelow, Meichow, Potzlow,
 Schmölln, Seehausen, Warnitz mit dem Gebiet westlich der
 BAB 11, Ziemkendorf
 Amt Lübbenow (Uckermark)
 Amt Lychen
 Amt Nordwestuckermark
 Amt Prenzlau-Land
 Amt Templin-Land
 Stadt Prenzlau
 Stadt Templin

Amt für Forstwirtschaft Eberswalde mit Sitz in Eberswalde

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Barnim:

Amt Ahrensfelde/Blumberg
 Amt Biesenthal-Barnim
 Amt Britz-Chorin
 Amt Groß Schönebeck (Schorfheide)
 Amt Joachimsthal (Schorfheide)
 Amt Oderberg
 Amt Panketal
 Amt Wandlitz
 Amt Werneuchen
 Gemeinde Finowfurt
 Stadt Bernau
 Stadt Eberswalde

aus dem Landkreis Märkisch-Oderland:

Amt Bad Freienwalde-Insel
 Amt Falkenberg-Höhe mit den Gemeinden
 Beiersdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark,
 Freudenberg, Heckelberg, Krüge/Gersdorf, Wölsickendorf-
 Wollenberg
 Amt Barnim-Oderbruch mit den Gemeinden
 Altreetz, Bliesdorf, Güstebieser Loose, Neuküstrinchen,
 Neulewin, Neulietzegörlicke, Neureetz, Neurüdnitz, Wrie-
 zener Höhe, Zäckericker Loose
 Stadt Wriezen

aus dem Landkreis Uckermark:

Amt Angermünder-Land

Amt Gartz (Oder)
 Amt Gerswalde mit der Gemeinde
 Stegelitz mit dem Gebiet östlich der BAB 11
 Amt Gramzow mit der Gemeinde
 Warnitz mit dem Gebiet östlich der BAB 11
 Amt Oder-Welse
 Stadt Angermünde
 Stadt Schwedt/Oder

Amt für Forstwirtschaft Belzig mit Sitz in Belzig

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

Stadt Brandenburg an der Havel
 Stadt Potsdam

aus dem Landkreis Havelland:

Amt Ketzin mit den Gemeinden
 Tremmen, Zachow
 Amt Milow
 Amt Nauen-Land mit der Gemeinde
 Wachow
 Amt Nennhausen mit den Gemeinden
 Bamme, Barnewitz, Buckow bei Nennhausen, Damme, Ferchesar mit dem Gebiet südlich des Hohennauener Sees und der Ortsverbindung Ferchesar – Kotzen, Garlitz, Gränigen, Mützlitz, Kotzen mit dem Gebiet südlich der Ortsverbindung Ferchesar – Kotzen – Kriele, Nennhausen, Stechow
 Amt Premnitz
 Amt Rathenow

aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Amt Beelitz
 Amt Beetzsee
 Amt Belzig
 Amt Brück
 Amt Emster-Havel
 Amt Fahrland
 Amt Groß Kreutz
 Amt Lehmin
 Amt Michendorf
 Amt Niemegk
 Amt Rehbrücke
 Amt Schwielowsee
 Amt Stahnsdorf
 Amt Treuenbrietzen
 Amt Werder
 Amt Wiesenburg/Mark
 Amt Wusterwitz
 Amt Ziesar
 Gemeinde Kleinmachnow
 Gemeinde Seddiner See
 Stadt Teltow
 Stadt Werder (Havel)

Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf mit Sitz in Wünsdorf

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Dahme-Spreewald:

Amt Friedersdorf
 Amt Märkische Heide mit den Gemeinden
 Plattkow, Wittmannsdorf-Bückchen mit dem Gebiet nördlich der Ortsverbindung Pretschen – Wittmannsdorf-Bückchen und nördlich der Eisenbahnlinie Lübben – Beeskow
 Amt Mittenwalde
 Amt Schenkenländchen mit den Gemeinden
 Briesen, Freidorf, Groß Köris, Halbe, Löpten, Märkisch Buchholz mit dem Gebiet nördlich des Köthener Sees, Münchehofe, Oderin, Schwerin, Teupitz
 Amt Schönefeld
 Amt Unteres Dahmeland
 Gemeinde Bestensee
 Gemeinde Eichwalde
 Gemeinde Schulzendorf
 Gemeinde Wildau
 Gemeinde Zeuthen
 Stadt Königs Wusterhausen

aus dem Landkreis Oder-Spree:

Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf
 Amt Grünheide (Mark)
 Amt Scharmützelsee
 Amt Schlaubetal mit den Gemeinden
 Merz, Ragow
 Amt Spreenhagen
 Amt Steinhöfel/Heinersdorf mit den Gemeinden
 Beerfelde, Jänickendorf
 Amt Storkow (Mark)
 Amt Tauche
 Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 Gemeinde Woltersdorf
 Stadt Beeskow mit dem Gebiet westlich der Spree
 Stadt Erkner
 Stadt Fürstenwalde/Spree

aus dem Landkreis Teltow-Fläming:

Amt Am Mellensee
 Amt Blankenfelde-Mahlow
 Amt Ludwigsfelde-Land
 Amt Rangsdorf
 Amt Trebbin
 Amt Zossen
 Stadt Ludwigsfelde

Amt für Forstwirtschaft Müllrose mit Sitz in Müllrose

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Müllrose besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

Stadt Frankfurt (Oder)

aus dem Landkreis Märkisch-Oderland:

Amt Altlandsberg
 Amt Golzow
 Amt Falkenberg-Höhe mit den Gemeinden
 Leuenberg, Steinbeck
 Amt Hoppegarten
 Amt Lebus
 Amt Letschin

Amt Märkische Schweiz
 Amt Müncheberg
 Amt Neuhardenberg
 Amt Rüdersdorf
 Amt Seelow-Land
 Amt Barnim-Oderbruch mit den Gemeinden
 Neutrebbin, Prötzel, Reichenow-Möglin
 Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
 Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
 Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
 Stadt Seelow
 Stadt Strausberg

aus dem Landkreis Oder-Spree:

Amt Brieskow-Finkenheerd
 Amt Friedland (Niederlausitz)
 Amt Neuzelle
 Amt Odervorland
 Amt Schlaubetal mit den Gemeinden
 Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz,
 Mixdorf, Müllrose, Pohlitz, Rießen, Schernsdorf
 Amt Steinhöfel/Heinersdorf mit den Gemeinden
 Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Hasenfelde, Heinersdorf,
 Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel, Tempelberg
 Stadt Beeskow mit dem Gebiet östlich der Spree
 Stadt Eisenhüttenstadt

Amt für Forstwirtschaft Lübben mit Sitz in Lübben

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Lübben besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Dahme-Spreewald:

Amt Golßener Land
 Amt Heideblick
 Amt Lieberose mit den Gemeinden
 Goyatz, Jessern, Mochow mit dem Gebiet nordwestlich der
 Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen, Ressen-Zaue, Speichrow
 Amt Luckau
 Amt Märkische Heide mit den Gemeinden
 Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Grö-
 ditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schad-
 ow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen,
 Schuhlen-Wiese, Wittmannsdorf-Bückchen mit dem Gebiet
 südlich der Ortsverbindung Pretschen – Wittmannsdorf-Bück-
 chen und südlich der Eisenbahnlinie Lübben – Beeskow
 Amt Schenkenländchen mit der Gemeinde
 Märkisch Buchholz mit dem Gebiet des Köthener Sees
 Amt Oberspreewald mit den Gemeinden
 Alt Zauche, Briesensee, Butzen mit dem Gebiet westlich der
 Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen – Schmorgow, Byhle-
 guhre mit dem Gebiet westlich der Ortsverbindung Lams-
 feld – Butzen – Schmorgow, Byhlen mit dem Gebiet west-
 lich der Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen – Schmorgow,
 Caminchen, Laasow, Neu Zauche, Sacrow-Waldow, Strau-
 pitz, Wußwerk
 Amt Unterspreewald
 Stadt Lübben (Spreewald)

aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz:

Amt Calau mit den Gemeinden

Bolschwitz, Buckow, Calau, Craupe, Groß Jehser, Groß-
 Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben, Zinnitz
 Amt Lübbenau/Spreewald
 Amt Vetschau

aus dem Landkreis Teltow-Fläming:

Amt Baruth/Mark
 Amt Dahme/Mark
 Amt Niederer Fläming
 Gemeinde Niedergörsdorf
 Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Stadt Jüterbog
 Stadt Luckenwalde

**Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain mit Sitz in Do-
 berlug-Kirchhain**

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Do-
 berlug-Kirchhain besteht aus den Gebieten der folgenden kom-
 munalen Ämter, Städte und Gemeinden:

aus dem Landkreis Elbe-Elster:

Amt Doberlug-Kirchhain und Umland
 Amt Elsterland
 Amt Falkenberg/Uebigau
 Amt Herzberg (Elster)
 Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Amt Mühlberg/Elbe
 Amt Plessa
 Amt Röderland
 Amt Schlieben
 Amt Schönewalde
 Amt Schradenland
 Amt Sonnewalde
 Stadt Bad Liebenwerda
 Stadt Elsterwerda
 Stadt Finsterwalde
 Stadt Wahrenbrück

aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz:

Amt Altdöbern
 Amt Am Senftenberger See
 Amt Calau mit den Gemeinden
 Bronkow, Gollmitz, Werchow
 Amt Großräschen
 Amt Ortrand
 Amt Ruhland
 Amt Schipkau
 Stadt Lauchhammer
 Stadt Schwarzheide
 Stadt Senftenberg

Amt für Forstwirtschaft Peitz mit Sitz in Peitz

Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Peitz
 besteht aus den Gebieten der folgenden kommunalen Ämter,
 Städte und Gemeinden:

Stadt Cottbus

aus dem Landkreis Dahme-Spreewald:

Amt Lieberose mit den Gemeinden

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

628

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 22 vom 4. Dezember 2001

Doberburg, Jamlitz, Lamsfeld-Groß Liebitz, Leeskow, Lieberose, Mochow mit dem Gebiet südöstlich der Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen, Ullersdorf
Amt Oberspreewald mit den Gemeinden
Butzen mit dem Gebiet östlich der Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen – Schmorgow, Byhleguhre mit dem Gebiet östlich der Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen – Schmorgow, Byhlen mit dem Gebiet östlich der Ortsverbindung Lamsfeld – Butzen – Schmorgow

aus dem Landkreis Spree-Neiße:

Amt Burg (Spreewald)
Amt Döbern-Land
Amt Drebkau (Niederlausitz)
Amt Hornow/Simmersdorf
Amt Jänschwalde
Amt Neuhausen/Spree
Amt Peitz
Amt Schenkendöbern
Amt Welzow
Gemeinde Kolkwitz
Stadt Forst (Lausitz)
Stadt Guben
Stadt Spremberg“.

Oberhavel
Uckermark
Barnim
Märkisch Oderland
Spree-Neiße
Oberspreewald-Lausitz
Elbe-Elster
Dahme-Spreewald
Oder-Spree
Teltow-Fläming
Potsdam-Mittelmark
Havelland
Brandenburg
Cottbus
Frankfurt (Oder)
Potsdam
Alt Ruppin
Templin
Eberswalde
Peitz
Doberlug-Kirchhain
Doberlug-Kirchhain
Lübben
Wündorf
Wündorf
Belzig
Belzig
Belzig
Peitz
Müllrose
Belzig“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam den 12. November 2001

3. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Landkreis/Kreisfreie Stadt

Prignitz
Ostprignitz-Ruppin

zuständiges Amt für Forstwirtschaft

Kyritz
Alt Ruppin

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0